



Weisung Lizenzen sowie Verbands- und Vereinswechsel

Im Schweizerischen Eisstockverband gelten wie bisher die verbindlichen Weisungen des IER-Regelwerkes Artikel 701-706. Es gibt keine Ausnahmen und Sonderbewilligungen.

Information zur Zugehörigkeit:

Ein Spieler kann bei verschiedenen Vereinen Mitglied sein. Verbindlich für die Zugehörigkeit zum Beispiel für die Stimmenanzahl an der DV oder bei Wahlen ist der Verein, bei welchem die Winterlizenz gelöst worden ist.

Tarife SESV:

Winterlizenz – gültig vom 1.10.-30.9.

Fr. 85.00 für Erwachsene ab 23 Jahre

Fr. 42.50 für Jugendliche unter 23 Jahre

Kostenlos für Jugendliche unter 14 Jahre *

Löst ein Spieler die Winterlizenz nach der DV des jeweiligen Jahres, wird Fr. 42.50 verrechnet. Für alle Bestelltermine vor der DV wird die volle Winterlizenz verrechnet.

Probelizenz – gültig vom 1.10.-30.9.

Fr. 15.00 für alle Altersgruppen*

Sommerlizenz – gültig vom 1.03.-31.8.

Fr. 50.00 für alle Altersgruppen

Die Sommerlizenz kann nur vom 1. März bis 5. April gelöst werden. Eine Nachlösung ist nicht möglich!

Das Sekretariat zieht in diesem Fall die Winterlizenz ein. Die Sommerlizenz wird erst ausgestellt, wenn die Winterlizenz beim Sekretariat eingetroffen ist.

Wer eine Sommerlizenz gelöst hat, muss die Winterlizenz zwischen dem 1.09. – 30.09. des gleichen Jahres wieder lösen, bzw. bekommt die Lizenz vom Sekretariat wieder zurück sobald die Sommerlizenz beim Sekretariat abgegeben worden ist.

* Sonderlizenz für Jugendliche unter 14 Jahren und Probelizenzen sind nur in der Schweiz und nicht an Meisterschaften gültig!

TK

28.02.2019



VERBANDS- und VEREINSWECHSEL

§ 701 Der Vereinswechsel eines Spielers innerhalb des IFI-Bereichs kann nur dann erfolgen, wenn der bisherige Verein die Freigabe bestätigt.

§ 702 Die Freigabe muss bestätigt werden, wenn er seine materiellen und finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat und kein Sportgerichtsverfahren anhängig ist.

§ 703 Der Wechsel kann nur zwischen 01. März bis 05. April und 01. bis 30. September eines jeden Jahres erfolgen. Die Entscheidung fällt der zuständige nationale Fachverband.

§ 704 Sonderfälle: Sofortiger Vereinswechsel ist jederzeit möglich, wenn a) der bisherige Verein oder die Eisstockabteilung aufgelöst wurde, b) ein Hauptwohnsitzwechsel in den Einzugsbereich des neuen Vereins vorliegt, c) eine zwölfmonatige Inaktivität des Spielers bei Meisterschaften und IFI-Wettbewerben nachgewiesen ist, d) Meisterschafts-Inaktivität des bisherigen Vereins im laufenden Spieljahr vorliegt.

§ 705 Ein Spieler kann in einer Sommer- oder Winterspielzeit nicht für zwei verschiedene Mitgliedsverbände der IFI an IFI-Wettbewerben starten. Dazu zählen nicht IFI-Turniere im Mannschaftsspiel für Vereinsmannschaften (Cup-Bewerbe).

§ 706 Jeder Spieler darf nur einen Spielerpass besitzen (siehe § 122). Stellt sich heraus, dass ein Spieler zwei Spielerpässe von verschiedenen Verbänden besitzt, so hat der zuletzt ausgestellte Pass nur dann Gültigkeit, wenn er mindestens zwei Jahre im Besitz des Spielers ist. Andernfalls werden mit diesem Pass errungene Titel oder Qualifikationen aberkannt. Es erfolgt Anzeige an das zuständige Sportgericht.